

N. 11) Verordnung

zur Einschränkung der für die Civilgerichte in Beziehung auf Untersuchungen gegen militärpflichtige Personen bestehenden Vorschriften;

vom 11ten Februar 1859.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die in der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung und des Strafgesetzbuchs vom 31sten Juli 1856 in Beziehung auf Untersuchungen gegen militärpflichtige Personen getroffenen Bestimmungen, namentlich die im § 49 der gedachten Ausführungsverordnung enthaltene Vorschrift, daß bei solchen Angeeschuldigten, welche annoch im militärpflichtigen Alter stehen, der Umstand, ob sie dem Militärstande angehören, oder nicht, sorgfältig zu erörtern und das Ergebniß zu den Acten zu bemerken sei, sowie die speciellen, auf die Untersuchungseinleitung gegen Militärpersonen und auf die Vollstreckung der von Civilgerichten gegen solche zu erkeennenden Strafen bezüglichen Bestimmungen in §§ 5, 7 und 8 der gedachten Ausführungsverordnung nicht immer beobachtet werden.

Um den hieraus entspringenden Nichtigkeiten und sonstigen Nachtheilen vorzubeugen, wird hierdurch die Beobachtung obiger Vorschriften den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern, auch den Untergerichten in den Schönburgischen Reichsherrschaften, und zwar unter Androhung einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern für jeden Unterlassungsfall, nochmals eingeschärft.

Hierbei ist daran zu erinnern, daß nach § 3 fg. des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten September 1858 die Militärpflicht sich keineswegs auf die regelmäßige Dauer des Dienstes in der activen Armee beschränkt, daß nach § 8 der obigen Ausführungsverordnung auch die Kriegsvorbehaltspflicht in Betracht kommt, und daß auch die Dienstzeit in der activen Armee durch Stellvertretung verlängert werden kann.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenngleich nach Art. 169 der Strafproceßordnung es dem Ermessen des Richters anheim gestellt ist, ob er die Befragung des Angeeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse bei der ersten oder einer späteren Vernehmung betreiben will, doch die Befragung über die Militärpflichtigkeit und die sorgfältige Erörterung derselben, wo sie irgend in Frage kommen kann, und namentlich in Fällen, wo die Competenz des Civilgerichts zur Einleitung der Untersuchung von der Militärfreiheit des Angeeschuldigten oder von der Zustimmung der Militärbehörde abhängig ist (§ 5 der gedachten Ausführungsverordnung in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände u. vom 28sten Januar 1835 und der Verordnung, die Auslegung § 37, a des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände u. vom 28sten Januar 1835 betreffend, vom 15ten April 1847), gleich bei der ersten Vernehmung vorgenommen werden muß.